

STATUTEN

der
Genossenschaft MS Etzel
in Zürich



**Statuten
der Genossenschaft MS Etzel**

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Genossenschaft	3
Artikel 1	Firma, Sitz, Dauer	3
Artikel 2	Zweck	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
Artikel 3	Mitglieder	3
Artikel 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Artikel 5	Verlust der Mitgliedschaft	4
Artikel 6	Übertragung der Mitgliedschaft	4
III.	Genossenschaftskapital, Anteilscheine.....	5
Artikel 7	Genossenschaftskapital	5
Artikel 8	Anteilscheine	5
Artikel 9	Rückgabe, Übertragung von Anteilscheinen	5
Artikel 10	Anspruch am Genossenschaftsvermögen bei Ausscheiden.....	5
Artikel 11	Haftung.....	5
IV.	Genossenschaftsorgane.....	6
Artikel 12	Organe	6
A.	Generalversammlung.....	6
Artikel 13	Befugnisse	6
Artikel 14	Arten, Einberufung, Traktandierungsrecht	6
Artikel 15	Form	7
Artikel 16	Ort, Vorsitz	7
Artikel 17	Teilnahmeberechtigung, Vertretung	7
Artikel 18	Stimmrecht	8
Artikel 19	Generalversammlungsbeschlüsse.....	8
Artikel 20	Protokoll	8
B.	Vorstand.....	9
Artikel 21	Zusammensetzung, ehrenamtliche Tätigkeit	9
Artikel 22	Amtsdauer	9
Artikel 23	Konstituierung	9
Artikel 24	Funktion.....	9
Artikel 25	Aufgaben	9
Artikel 26	Geschäftsführung, Vertretung.....	10
Artikel 27	Organisation	11
Artikel 28	Protokoll	11
C.	Revisionsstelle.....	11
Artikel 29	Revision.....	11
Artikel 30	Wahl.....	11

Artikel 31	Amtsdauer	11
Artikel 32	Aufgaben	11
V.	Vertretung	12
Artikel 33	Zeichnungsberechtigung, Zeichnung	12
VI.	Mitteilungen	12
Artikel 34	Publikationsorgan, Mitteilungen	12
VII.	Geschäftsbericht, Rechnungslegung	12
Artikel 35	Geschäftsjahr	12
Artikel 36	Geschäftsbericht	12
VIII.	Gewinnverwendung.....	12
Artikel 37	Verwendung des Bilanzgewinns.....	12
IX.	Benützung des MS Etzel	13
Artikel 38	Benützungsrecht der Mitglieder	13
X.	Auflösung, Liquidation.....	13
Artikel 39	Auflösung	13
Artikel 40	Liquidation	13

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

1.1 Unter der Firma

Genossenschaft MS Etzel

(Genossenschaft) besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Zürich ZH gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**).

1.2 Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

1.3 Die Genossenschaft ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Artikel 2 Zweck

2.1 Die Genossenschaft bezweckt aus gemeinnützigen Motiven, das Motorschiff Etzel (**MS Etzel**) so lange als möglich in seiner historischen Substanz fahrtüchtig und auf dem Zürichsee in Betrieb zu halten. Die Genossenschaft vermietet das MS Etzel für Charterfahrten, um Kosten für Renovation und laufenden Unterhalt zu decken.

2.2 Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2.3 Die Genossenschaft arbeitet eng mit dem Verein Pro MS Etzel (**Verein**) zusammen. Der Verein ist Mitglied der Genossenschaft und hält das grösste Paket an Anteilscheinen. Er unterstützt die Ziele der Genossenschaft.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder

3.1 Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sein.

3.2 Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss auch Mitglied des Vereins sein.

3.3 Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis über die Genossenschafter, in dem der Vor- und der Nachname oder die Firma sowie die Adresse der Genossenschafter eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

3.4 Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während 10 Jahren nach der Streichung des Genossenschafter aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig und kann die Annahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 4.2 Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.
- 4.3 Jeder Beitretende hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen und zu halten.

Artikel 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 5.1.1 bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - 5.1.2 bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung;
 - 5.1.3 wenn ein Mitglied fruchtlos gepfändet wird oder über ein Mitglied der Konkurs eröffnet wird;
 - 5.1.4 wenn ein Mitglied alle von ihm gehaltenen Anteilscheine gültig auf ein anderes Mitglied übertragen hat.
- 5.2 Der Austritt kann jederzeit ohne Kündigungsfrist durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden,
 - (i) wenn es wesentliche Interessen der Genossenschaft oder des Vereins verletzt;
 - (ii) aus wichtigen Gründen.
- 5.4 Ein ausscheidendes Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat alle von ihm gehaltenen Anteilscheine der Genossenschaft zurückzugeben.
- 5.5 Die Ansprüche eines ausscheidenden Mitglieds richten sich nach Artikel 10.

Artikel 6 Übertragung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Abtretung eines Anteils an und die Übertragung der entsprechenden Beweisurkunde auf einen Dritten, der nicht Mitglied ist, machen den Erwerber nicht ohne weiteres zum Mitglied. Der Erwerber wird erst durch eine Anzeige der Abtretung an den Vorstand und einen entsprechenden Vorstandsbeschluss gemäss Artikel 4 Ziffer 4.1 Mitglied.
- 6.2 Solange der Erwerber nicht als Mitglied aufgenommen ist, steht die Ausübung der persönlichen Mitgliedschaftsrechte dem Veräusserer zu.

III. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, ANTEILSCHEINE

Artikel 7 Genossenschaftskapital

- 7.1 Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine und ist nicht begrenzt. Es wird durch voll einbezahlte Anteilscheine im Nennwert von je CHF 1'000.00 gebildet.
- 7.2 Ein Mitglied kann mehrere Anteilscheine erwerben. Kein Mitglied mit Ausnahme des Vereins darf jedoch mehr als 50 Anteilscheine besitzen.

Artikel 8 Anteilscheine

- 8.1 Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden den Mitgliedern durch Anteilscheine bestätigt.
- 8.2 Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.
- 8.3 Die Mitglieder sind in ein vom Vorstand zu führendes Genossenschafterverzeichnis mit Namen, Adresse und Anzahl Anteilscheine einzutragen.

Artikel 9 Rückgabe, Übertragung von Anteilscheinen

- 9.1 Die Rückgabe von Anteilscheinen an die Genossenschaft ist vorbehältlich Artikel 4 Ziffer 4.3 jederzeit zulässig. Für die Rückzahlung der Anteilscheine gilt Artikel 10 Ziffer 10.2.
- 9.2 Die Abtretung eines Anteilscheins durch ein Mitglied an ein anderes kann jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand erfolgen. Für die Abtretung an einen Dritten, der nicht Mitglied ist, gilt Artikel 6 Ziffer 6.1.

Artikel 10 Anspruch am Genossenschaftsvermögen bei Ausscheiden

- 10.1 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme der Rückzahlung der von ihnen gehaltenen und zurückgegebenen Anteilscheine.
- 10.2 Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt zu ihrem Nennwert oder zu ihrem Bilanzwert im Zeitpunkt des Ausscheidens, falls dieser tiefer ist als der Nennwert. Sie ist 30 Tage nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist berechtigt, die Frist zur Rückzahlung der Anteilscheine bis auf die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden bzw. der Rückgabe aufzuschieben.

Artikel 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. GENOSSENSCHAFTSORGANE

Artikel 12 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Artikel 13 Befugnisse

13.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

13.2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- (i) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- (ii) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands;
- (iii) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- (iv) die Genehmigung des Lageberichts;
- (v) die Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Behandlung des Bilanzergebnisses;
- (vi) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- (vii) die Beschlussfassung über die Veräußerung oder Verschrottung des MS Etzel;
- (viii) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands;
- (ix) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
- (x) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
- (xi) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Artikel 14 Arten, Einberufung, Traktandierungsrecht

14.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt.

14.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder die Revisionsstelle es für notwendig erachtet oder auf Beschluss der Generalversammlung.

14.3 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

- 14.4 Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von 10 % der Mitglieder verlangt werden. Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu unterbreiten. Wird ein solches Begehren gestellt, hat die Einladung zur Generalversammlung innert vier Wochen zu erfolgen.
- 14.5 10 % der Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Anträge zu unterbreiten.

Artikel 15 Form

- 15.1 Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Artikel 34 Ziffer 34.2 der Statuten einzuberufen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstands und der Mitglieder, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, und bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben.
- 15.2 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Mitgliedern am Genossenschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Mitglieder sind hierüber in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zu unterrichten.
- 15.3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens von Mitgliedern. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 16 Ort, Vorsitz

- 16.1 Der Vorstand bestimmt den Ort der Generalversammlung.
- 16.2 Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz.
- 16.3 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und zwei Stimmzähler.

Artikel 17 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

- 17.1 Zur Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Mitglieder berechtigt, die am jeweils vom Vorstand bezeichneten Stichtag im Genossenschafterverzeichnis eingetragen sind.

- 17.2 Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

Artikel 18 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 19 Generalversammlungsbeschlüsse

- 19.1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 19.2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 19.3 Für die folgenden Geschäfte ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, erforderlich:
- (i) die Änderung der Statuten;
 - (ii) die Veräusserung oder Verschrottung des MS Etzel;
 - (iii) die Auflösung der Genossenschaft.
- 19.4 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 19.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- 19.6 Sofern die Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle geprüft wird, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die Generalversammlung die Jahresrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst. Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Die Generalversammlung kann in diesem Fall durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

Artikel 20 Protokoll

- 20.1 Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 20.2 Der Vorstand sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses hält fest: die Anzahl der anwesenden Mitglieder und Bevollmächtigter; die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 20.3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 20.4 Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Verlangen zugeschickt.

B. Vorstand

Artikel 21 Zusammensetzung, ehrenamtliche Tätigkeit

- 21.1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied der Genossenschaft und Mitglied des Vereins sein.
- 21.2 Der Verein hat das Recht, ein Mitglied für den Vorstand der Genossenschaft zu nominieren, das gleichzeitig Mitglied des Vorstands des Vereins sein muss.
- 21.3 Der Geschäftsführer und der Chefkapitän dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 21.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 22 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Artikel 24 Funktion

Der Vorstand hat die Oberleitung der Genossenschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder allfälligem Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 25 Aufgaben

- 25.1 Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - (i) die Oberleitung der Genossenschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - (ii) die Festlegung der Organisation;
 - (iii) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Genossenschaft notwendig ist;
 - (iv) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - (v) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung der Genossenschaft betrauten Personen und die Festsetzung ihrer Saläre und übrigen Anstellungsbedingungen;

- (vi) die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Genossenschaft betrauten Personen;
 - (vii) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, allfälligen Reglemente und Weisungen;
 - (viii) die Erstellung des Geschäftsberichts;
 - (ix) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - (x) die Genehmigung des Budgets sowie von Ausgaben und Verpflichtungen ausserhalb des genehmigten Budgets;
 - (xi) den Unterhalt und Betrieb des MS Etzel;
 - (xii) die Beschlussfassung über Ausgaben/Investitionen über CHF 20'000;
 - (xiii) die Ernennung und Abberufung des Chefkapitäns und die Festsetzung seines Salärs und übrigen Anstellungsbedingungen;
 - (xiv) die Anstellung und Entlassung von weiteren Kapitänen und Matrosen und die Festsetzung ihrer Saläre und übrigen Anstellungsbedingungen;
 - (xv) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- 25.2 Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 26 Geschäftsführung, Vertretung

- 26.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.
- 26.2 Der Vorstand kann unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Genossenschaft nach aussen ganz oder zum Teil einem oder mehreren seiner Mitglieder oder einem Geschäftsführer übertragen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss zur Vertretung befugt sein.
- 26.3 Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstands gesamthaft zu.
- 26.4 Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer sein. Sie muss Zugang zum Genossenschafterverzeichnis nach Art. 3.3 haben.

Artikel 27 Organisation

- 27.1 Der Vorstand regelt Organisation, Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in einem Organisationsreglement.
- 27.2 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 28 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstands aufzunehmen.

C. Revisionsstelle**Artikel 29 Revision**

- 29.1 Die Genossenschaft lässt ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen.
- 29.2 Eine ordentliche Revision muss dann vorgenommen werden, wenn 10 % der Mitglieder oder Mitglieder, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten, dies verlangen.

Artikel 30 Wahl

- 30.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.
- 30.2 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 30.3 Als Revisionsstelle muss, falls die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet ist, ein zugelassener Revisor und, falls sie zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, ein zugelassener Revisionsexperte nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes bezeichnet werden.
- 30.4 Die Revisionsstelle muss im Sinne der Vorschriften des OR unabhängig sein.

Artikel 31 Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit bis zum Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 32 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Artikel 729a ff. OR (eingeschränkte Revision) bzw. Artikel 728a ff. OR (ordentliche Revision).

V. VERTRETUNG

Artikel 33 Zeichnungsberechtigung, Zeichnung

- 33.1 Die Mitglieder des Vorstands führen Kollektivunterschrift je zu zweien für die Genossenschaft.
- 33.2 Der Vorstand bezeichnet Dritte (Geschäftsführer, Zeichnungsberechtigte, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte), welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen, und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.
- 33.3 Ausschliesslich die im Handelsregister als zeichnungsberechtigt eingetragenen Personen sowie die vom Vorstand bezeichneten Handlungsbevollmächtigten sind befugt, für die Genossenschaft verbindlich zu zeichnen.
- 33.4 Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift beifügen.

VI. MITTEILUNGEN

Artikel 34 Publikationsorgan, Mitteilungen

- 34.1 Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.
- 34.2 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Publikationsorgan, die Mitteilungen an die Mitglieder durch Brief oder per E-Mail an ihre letzte im Genossenschafterverzeichnis eingetragene Adresse.

VII. GESCHÄFTSBERICHT, RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 36 Geschäftsbericht

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Dieser ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

VIII. GEWINNVERWENDUNG

Artikel 37 Verwendung des Bilanzgewinns

- 37.1 Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Artikel 860 ff. OR zu verwenden.
- 37.2 Mit dem verbleibenden Bilanzgewinn wird eine Spezialreserve gebildet.

IX. BENÜTZUNG DES MS ETZEL**Artikel 38 Benützungsrecht der Mitglieder**

Die Mitglieder haben nach Massgabe ihrer Anteilscheine das Recht, das MS Etzel zu Vorzugsbedingungen zu benützen.

X. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION**Artikel 39 Auflösung**

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Artikel 911 f. OR. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung beschliessen.

Artikel 40 Liquidation

- 40.1 Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt gemäss Artikel 913 in Verbindung mit Artikel 739 ff. OR.
- 40.2 Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben während der Liquidation mit den Einschränkungen von Artikel 739 OR bestehen. Insbesondere bedarf die Liquidationsrechnung der Abnahme durch die Generalversammlung.
- 40.3 Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.
- 40.4 Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Genossenschaft freihändig zu veräussern.
- 40.5 Der Liquidationsgewinn geht an die Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft, welche den Betrag für die Pflege und den Unterhalt ihrer Oldtimerschiffe (mindestens 60-jährige Dampf- und Motorschiffe) verwenden muss.

Diese Statuten traten am 7. Mai 2015 in Kraft. Sie wurden geändert am 19. Mai 2016 und 18. Mai 2021.

Zürich, 18. Mai 2021

Der Präsident
des Vorstands:



Oliver Morel